



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 25.02.2022	3
◆ Baumfällungen	5
◆ Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz	7
◆ Müllabfuhr in der Woche vom 28. Februar 2022 - 04. März 2022 (Fastnachtswoche)	10
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	10
◆ Videokonferenz-Sitzung gem. § 35 Abs. 3 GemOBau- und Sanierungsausschuss vom 27.01.2022	10
◆ Vergabeausschuss am 17.02.2022	10
Gremien	10
◆ Ortsbeiratswahl am 26. Mai 2019, Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Neustadt	10
→ Stellenausschreibungen	11
◆ Sachbearbeitung Vergabe- und Vertragsangelegenheiten (m/w/d)	11
◆ Bibliothekar:in (m/w/d)	11
◆ Registrator:in in der Personalregistratur (m/w/d)	11
◆ Sozialarbeiter:in / Sozialpädagogin/-pädagoge (m/w/d)	11
◆ Sachbearbeitung Umweltordnung (m/w/d)	12
◆ Sachbearbeitung Gebäudeautomation (GA) / Gebäudeleittechnik (GLT) (m/w/d)	12

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

ALLGEMEINVERFÜGUNG **der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von** **notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen auf-** **grund des vermehrten Aufkommens von** **SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 25.02.2022**

Aufgrund der §§ 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. S. 4906) i.V.m. der Dreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (30. CoBeLVO) vom 28. Januar 2022 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 30. Corona-Bekämpfungsverordnung (30. CoBeLVO).

2. Für den Mainzer Wochenmarkt auf dem Markt, Höfchen, Liebfrauenplatz, Gutenbergplatz (Theaterseite) gilt in Warte-, Ansteh- und Verkaufssituationen für Besucher:innen, Beschicker:innen und Verkäufer:innen, bei denen nicht sicher und durchgehend der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 der 30. CoBeLVO, § 3 Abs. 3 der 30. CoBeLVO findet Anwendung.

3. Der räumliche Geltungsbereich des Mainzer Wochenmarkts und der Anordnung nach Ziffer 2 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und dort den gelb markierten Bereichen (Anlage 1).

4. Die übrigen Regelungen der 30. CoBeLVO bleiben unberührt.

5. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 18.03.2022

6. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 – 12 24 07 eingesehen werden.

7. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG) und tritt sodann mit sofortiger Wirkung in Kraft.

8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

9. Die Allgemeinverfügung vom 31.01.2022 wird aufgehoben.

Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffer 2 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden. Auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 25 der 30. CoBeLVO.
3. Der Vollzugsdienst der Landeshauptstadt Mainz wird die Einhaltung der Regelungen überprüfen und bei Verstößen Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.
4. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
5. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

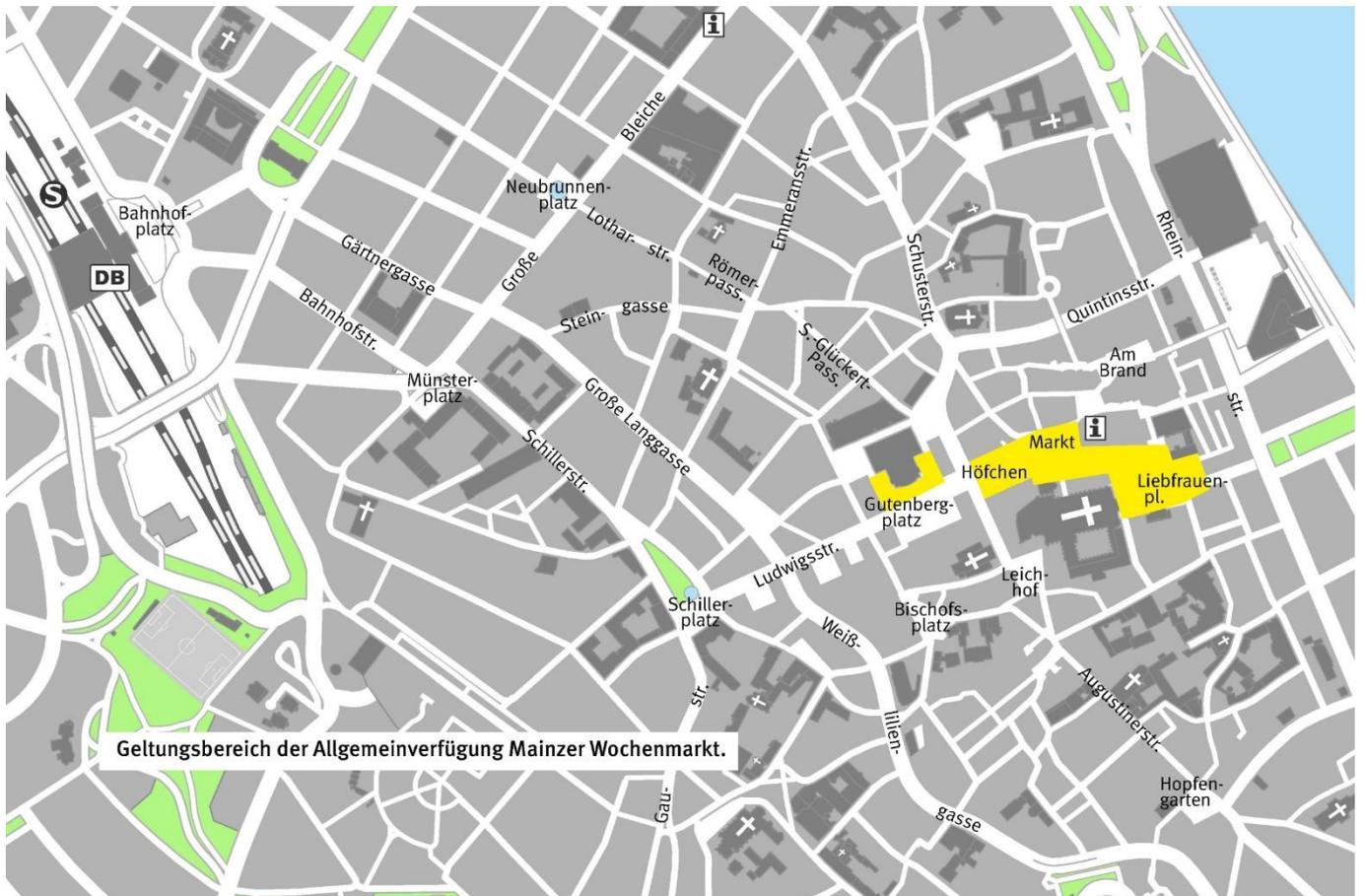
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden.
Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

Mainz, den 25.02.2022
Im Auftrag
gez. Anja Wolf

Anlage: Lageplan zu Ziffer 2



¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)

Baumfällungen

Stadtteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
Altstadt	Grünanlage Romano-Guardini-Platz	1 x Amelanchier, Nr. 73	Rindenschaden
	Rheinpromenade	1 x Platane, Nr. P192	Rindenschaden
	Albinistraße	1 x Schwedische Mehlbeere, Nr. 7	Bruchgefahr
	Bahnhofstraße	1 x Robinie, Nr. 13	Bruchgefahr
	Binger Straße	1 x Robinie, Nr. 1	Stockfäule
	Binger Straße	1 x Robinie, Nr. 4	Bruchgefahr
	Dagobertstraße	1 x Eberesche, Nr. 17	abgestorben
	Große Bleiche	1 x Robinie, Nr. 15	Bruchgefahr
Bretzenheim	Koblenzer Straße	1 x Kirsche, Nr. 208	Baumaßnahme
	Koblenzer Straße	1 x Kirsche, Nr. 209	Baumaßnahme
Gonsenheim	Sportplatz Am Sportfeld	1 x Hainbuche, Nr. 121	abgestorben
	Sportplatz Am Sportfeld	1 x Hainbuche, Nr. 118/A	abgestorben
Hartenberg / Münchfeld	Grünanlage Betriebshof Fort Holstein	1 x Spitzahorn, Nr. 21	Bruchgefahr
	Grünanlage Betriebshof Fort Holstein	1 x Robinie, Nr. 44	Bruchgefahr
	Grünanlage Dr.-Martin-Luther-King-Weg / Urnenfriedhof	1 x Spitzahorn, Nr. 4	Bruchgefahr
	Grünanlage Dr.-Martin-Luther-King-Weg / Urnenfriedhof	1 x Spitzahorn, Nr. 19	abgestorben
	Grünanlage Dr.-Martin-Luther-King-Weg / Urnenfriedhof	1 x Bergahorn, Nr. 33	abgestorben
	Grünanlage Dr.-Martin-Luther-King-Weg / Urnenfriedhof	1 x Esche, Nr. 52	abgestorben
	Grünanlage Dr.-Martin-Luther-King-Weg / Urnenfriedhof	1 x Esche, Nr. 57/A	abgestorben
	Grünanlage Goßlerweg	1 x Robinie, Nr. 11	Bruchgefahr
	Grünanlage Goßlerweg	1 x Robinie, Nr. 16	Bruchgefahr
	Grünanlage Hegelstraße neben Haus-Nr. 45	1 x Feldahorn, Nr. 26	Rußrindenkrankheit
	Grünanlage Hegelstraße neben Haus-Nr. 45	1 x Bergahorn, Nr. 49	Rußrindenkrankheit
	Grünanlage Hegelstraße neben Haus-Nr. 45	1 x Spitzahorn, Nr. 69	abgestorben



	Grünanlage Hegelstraße neben Haus-Nr. 45	1 x Spitzahorn, Nr. 76	Rußrindenkrankheit
	Grünanlage Hegelstraße neben Haus-Nr. 45	1 x Spitzahorn, Nr. 81	Bruchgefahr
	Grünanlage Richard-Schirmann-Str. / Bolzplatz	1 x Silberweide, Nr. 25	Fäule
	Grünanlage Saarstraße neben Tankstelle	1 x Bergahorn, Nr. 45	Bruchgefahr
	Grünanlage Saarstraße neben Tankstelle	1 x Hainbuche, Nr. 111	abgestorben
	Grünanlage Saarstraße neben Tankstelle	1 x Bergahorn, Nr. 141	Rußrindenkrankheit
	Grünanlage Saarstraße neben Tankstelle	1 x Bergahorn, Nr. 152	abgestorben
	Grünanlage Wallstraße / Ecke Baentschstraße	1 x Robinie, Nr. 2	Bruchgefahr
	Grünanlage Wallstraße / Ecke Baentschstraße	1 x Robinie, Nr. 11	Fäule
Lerchenberg	Rilkeallee	1 x Hainbuche, Nr. 16	Bruchgefahr
Marienborn			
	Grünanlage Grillplatz Marienborn	1 x Silberweide, Nr. 85	Bruchgefahr
	Grünanlage Grillplatz Marienborn	1 x Grauerle, Nr. 87	Bruchgefahr
Neustadt			
	Altkönigstraße	1 x Hainbuche, Nr. 8/A	abgestorben
	Frauenlobstraße	1 x Sandbirke, Nr. 37	Bruchgefahr
Oberstadt			
	Am Rodelberg	1 x Robinie, Nr. 17	Bruchgefahr
	Gutenberg Gymnasium	1 x Eschenahorn, Nr. 26	Bruchgefahr



Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz

Grundlagen:

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist"
- Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993, zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213)
- Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03. September 2019
- Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

§ 1 Aufnahme eines Kindes in eine städtische Tageseinrichtung¹

Grundlage für die Aufnahme ist die Kindertagesstättensatzung der Landeshauptstadt Mainz vom 17.01.2014.

Liegen für eine Tageseinrichtung mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen (§ 3 Abs. 3 S. 5), so erfolgt die Aufnahme nach den folgenden kindbezogenen Prioritäten:

1. Die Förderung in der Kindertagesstätte ist für die Entwicklung des Kindes zu einer (selbstbestimmten)², eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten.

Der Vorrang dieses Kriteriums leitet sich aus dem programmatischen Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe aus § 1 SGB VIII ab. Dabei ist insbesondere für Kinder aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Familien eine frühe Förderung in einer Kindertagesstätte eine wichtige Voraussetzung für den Ausgleich und die Kompensation von spezifischen Benachteiligungen.

Das Vorliegen dieses Kriteriums prüft das Amt für Jugend und Familie im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auf der Grundlage des Elternwillens sowie pädagogischen Erkenntnissen und Einschätzungen; wenn dies erforderlich ist wird hierbei auch psychologische und/oder medizinische Expertise einbezogen.

2. Das Kind wird im nachfolgenden Betreuungsjahr schulpflichtig und hat noch keine Kindertagesstätte besucht.

Der Vorrang dieses Kriteriums leitet sich aus § 4 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes ab. Demnach soll der Träger der öffentlichen

Jugendhilfe darauf hinwirken, dass der Kindergarten in dem Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht, möglichst von allen Kindern besucht wird.

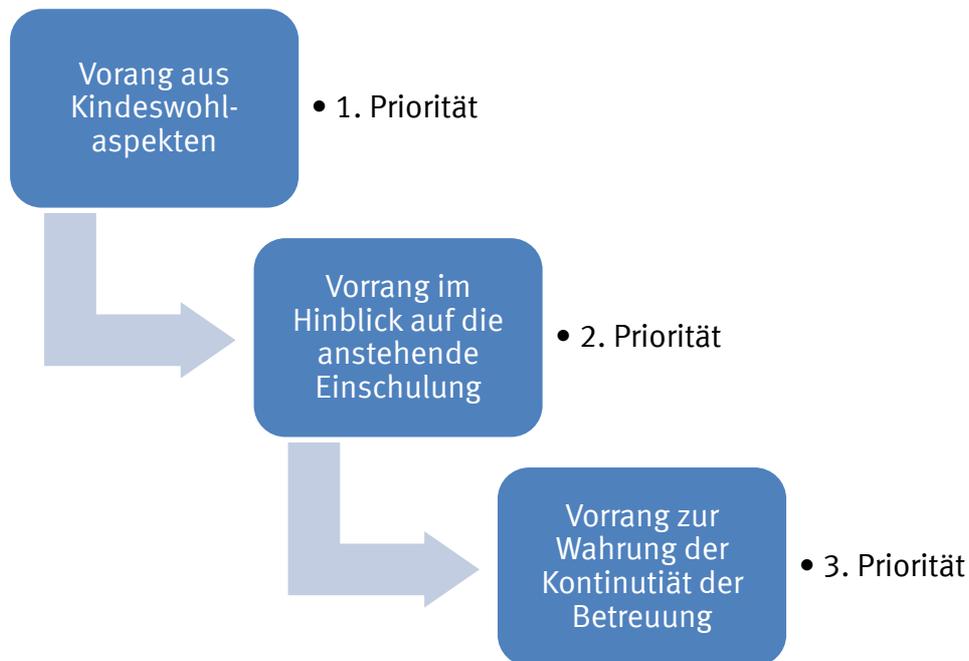
3. Das Kind wird zum Zeitpunkt der gewünschten Förderung in einem Kindergarten bereits in einer Krippe oder in Kindertagespflege betreut.

Der Vorrang dieses Kriteriums leitet sich daraus ab, den Anspruch des Kindes nach frühkindlicher Bildung und Betreuung zu sichern und Brüche zu vermeiden. Deshalb werden Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und bereits in einer nach SGB VIII öffentlich geförderten Einrichtung/einer Kinderkrippe oder Kindertagespflegestelle betreut werden, im folgenden Kindergartenjahr vorrangig

¹ Das neue KiTaG RLP hat nur noch die Bezeichnung „Tageseinrichtung“ (§ 2 Abs. 1)

² Das in § 1 SGB VIII formulierte programmatische Leitbild für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe soll im Rahmen der SGB VIII-Reform in § 1 Abs. 1 durch den Aspekt der „Selbstbestimmtheit“ erweitert werden.

in eine Kindergartengruppe aufgenommen. *Alle bereits betreuten Kinder haben einen Anspruch auf einen nahtlosen Übergang in eine Kindergartengruppe.* Hiermit soll eine Gleichbehandlung von Kindern, die eine Betreuung *außerhalb* in einer Kita mit Krippenbereich erhalten haben, sichergestellt werden. Somit wird auch der Sekundäranspruch der Eltern auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewahrt, indem eine Sicherung der Betreuung stattfindet. Eine zweite Eingewöhnung stellt Kinder und Eltern während der Berufstätigkeit bereits vor besondere Herausforderungen.

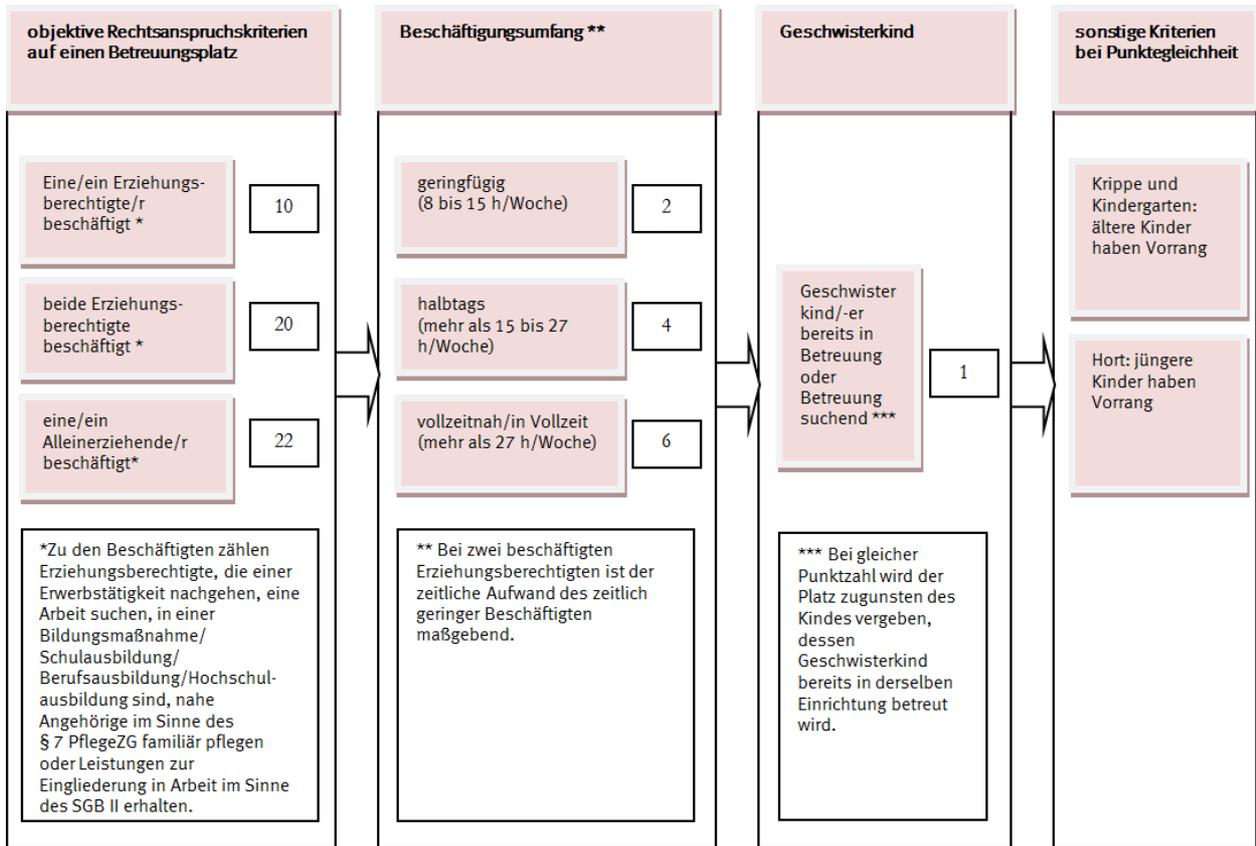


Bei Kindern, bei denen die Kriterien 1 bis 3 nicht zur Anwendung kommen, haben sodann diejenigen Vorrang, bei denen die Eltern oder ein Elternteil (bei getrenntlebenden Eltern der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt) in einer städtischen Tageseinrichtung als pädagogische Fachkräfte beschäftigt sind bzw. als pädagogische Fachkraft beschäftigt werden sollen.

Der Vorrang dieses Kriteriums leitet sich aus der Verpflichtung der Landeshauptstadt Mainz als örtlicher öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ab, im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten vorzuhalten; gegen sie richtet sich der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte (Garantenstellung).

Können Stellen für das pädagogische Fachpersonal in einer Kindertagesstätte nicht besetzt werden, hat dies zur Folge, dass dann ein Teil der Betreuungsplätze nicht bereitgestellt werden kann. Es liegt somit im (überragenden) öffentlichen Interesse, dass die städtischen Kindertagesstätten über das notwendige (Fach-)Personal zur Gewährleistung der Betreuung der Kinder verfügen.

Bei den Kindern, bei denen die o. g. Kriterien nicht zur Anwendung kommen, gelten die folgenden elternbezogenen Bewertungskriterien nach Punkten (je mehr Punkte, desto höher die Priorität bei der Platzvergabe):



Maßgeblich für die Prüfung, ob und wenn ja welche Kriterien vorliegen ist der Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Betreuung gewünscht wird.

Wird die Förderung in einer Tageseinrichtung aufgrund einer beruflichen Tätigkeit gewünscht ist von den Eltern/dem maßgeblichen Elternteil eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus dem der tatsächliche Umfang der täglichen Arbeitszeit und daraus folgernd der tatsächlich notwendige Betreuungsumfang für das Kind ersichtlich ist.

§ 2 Prüfung der Kriterien

Das Amt für Jugend und Familie wird ermächtigt, weitere Einzelheiten zur Prüfung, ob und wenn ja welche Kriterien zu Anwendung kommen, durch entsprechende Handlungsempfehlungen zu regeln.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mainz in Kraft

Mainz, 17. Februar 2022
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Mainz



**Müllabfuhr in der Woche vom 28. Februar 2022 -
04. März 2022 (Fastnachtswoche)**
Keine Verschiebung in der Fastnachtswoche

Da die Fastnachtsumzüge ausfallen, werden in der Fastnachtswoche sämtliche Abfallgefäße und gelbe Säcke regulär abgeholt.

Die Recyclinghöfe Süd (Hechtsheim) und Nord (Entsorgungszentrum in Budenheim) sind regulär geöffnet.

Das Schadstoffmobil ist am 28.2.22 zu den üblichen Zeiten in Bretzenheim, Laubenheim und Mombach unterwegs.

Mainz, 25. Februar 2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Janina Steinkrüger
Beigeordnete

**→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

**Videokonferenz-Sitzung gem. § 35 Abs. 3 GemO-
Bau- und Sanierungsausschuss vom 27.01.2022**

***Tagesordnungspunkt 8, Bauangelegenheit, Beschluss-
vorlage 0022/2022***

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Bau- und Sanierungsausschuss einstimmig dem Auslobungstext für den Realisierungswettbewerb zugestimmt.

Vergabeausschuss am 17.02.2022

TOP 7.1, Beschlussvorlage 0167/2022

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragserteilung über Lieferung von EDV-Ausstattung für ein Mainzer Gymnasium beschlossen.

TOP 7.2, Beschlussvorlage 0192/2022

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Beauftragung der Firmencard für Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung beschlossen.

TOP 7.3.1, Beschlussvorlage 0229/2022

Auf Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Beauftragung eines neuen Parkleitsystems für das Stadtgebiet beschlossen.

Gremien

**Ortsbeiratswahl am 26. Mai 2019, Berufung einer
Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin /der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wird Herr Manfred Milke (SPD) als Nachfolger von Herrn Erik Donner gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Neustadt berufen.

Mainz, 14. Februar 2022
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



→ **Stellenausschreibungen**

Sachbearbeitung Vergabe- und Vertragsangelegenheiten (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unsere
**Kommunale Datenzentrale:
Sachbearbeitung
Vergabe- und Vertragsangelegenheiten (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 9 c TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 16/06

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-vergabe-und-vertragsangelegenheiten-m-w-d.php>

Bibliothekar:in (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser
**Amt für Kultur und Bibliotheken:
Bibliothekar:in (m/w/d)**

Teilzeit (19,5 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 9 b TVöD | befristet bis 31.12.2024 | ab sofort
Kennziffer 42/03

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/bibliothekar-in-m-w-d.php>

Registrator:in in der Personalregistratur (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Hauptamt:
Registrator:in in der Personalregistratur (m/w/d)**

Teilzeit (19,5 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 5 TVöD | befristet bis 30.04.2023 | ab sofort
Kennziffer 10/13

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/registrator-in-in-der-personalregistratur-m-w-d.php>

Sozialarbeiter:in/ Sozialpädagogin/-pädagogin (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser
**Amt für Jugend und Familie:
Sozialarbeiter:in/ Sozialpädagogin/-pädagogin (m/w/d)**

Teilzeit (29 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 12 TVöD | befristet (für die Dauer der Inanspruchnahme von Elternzeit der Stelleninhaberin) | ab sofort
Kennziffer 51/17

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sozialarbeiter-in-sozialpaedagogin-paedagoge-m-w-d.php>



Sachbearbeitung Umweltordnung (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:
Sachbearbeitung Umweltordnung (m/w/d)**

Teilzeit (20 Wochenstunden Beamte/19,5
Wochenstunden Beschäftigte) | Besoldungsgruppe A 10
LBesO bzw.
Entgeltgruppe 9 c TVöD | befristet bis 31.12.2023. Es
wird ein unbefristetes Arbeitsverhältnis geschlossen.
Nach Ablauf der Befristung ist ein anderweitiger Einsatz
möglich. | ab sofort
Kennziffer 67/03

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-umweltordnung-m-w-d.php>

Sachbearbeitung Gebäudeautomation (GA) / Gebäudeleittechnik (GLT) (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unsere
**Gebäudewirtschaft Mainz:
Sachbearbeitung Gebäudeautomation (GA) /
Gebäudeleittechnik (GLT) (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 9 b TVöD |
unbefristet | ab sofort
Kennziffer 69/15

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenausschreibungen-bewerber3/sachbearbeitung-gebaeudeautomation-ga-gebaeudeleittechnik-glt-m-w-d.php>
